

Medien- und Internetkompetenz für Kinder und Jugendliche



Vorwort

Die neuen Medien sind in unserer Zeit nicht mehr wegzudenken. Vor allem das Internet, welches einen unendlichen Pool an Wissen, Information und Unterhaltung jedweder Art und Qualität bietet, spielt hierbei eine zentrale Rolle.

Das Wissen der Menschheit hat sich zwischen 1800 und 1900 verdoppelt, während es sich von 1900 bis 2000 bereits verzehnfacht hat. Forscher rechnen damit, dass sich das Wissen der Menschheit im Jahre 2050 täglich verdoppelt. Diese Entwicklung ist aufgrund des schnellen Austauschs durch die neuen Medien möglich. Bereits in einem Handy aus späten neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts steckte mehr Technologie als in der Mondfähre Apollo 11 im Jahre 1969.

Für den Nutzer steht ein riesiges Angebot wie Chatrooms, soziale Netzwerke und Online-Spiele zur Verfügung. Neben zahlreichen Vorteilen wie Vernetzung, schnelle Kommunikation und Informationsaustausch birgt das Internet aber auch viele Risiken.

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Das „Neue Medien“ - Glossar

Account	Ein Account (Benutzerkonto) ist eine Zugangsberechtigung zu einem zugangsbeschränkten IT-System. Üblicherweise muss ein Benutzer sich beim Einloggen mit Benutzernamen und Kennwort authentifizieren. ¹
Ansehen von Streams auf illegalen Seiten	Die Anbieter solcher Plattformen handeln klar illegal. Die Nutzer begeben sich immer in eine rechtliche Grauzone. Der Europäische Gerichtshof stuft das „Streamen“ als Herunterladen ein. Somit wird eine widerrechtliche Vervielfältigung gem. dem UrhG begangen. Daher ergeht an die Teilnehmer ganz klar folgender Verhaltenstipp: „Finger weg von illegalen Streaming Seiten“.
App	Als App (Applikation) wird eine Programm-Software für Mobilgeräte bzw. mobile Betriebssystem bezeichnet. Die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zeigen auf, welche Rechte einer App eingeräumt werden. ¹
Computerspiel-Genre	Wie bei allen Arten von Unterhaltungsmedien können auch bei Computerspielen verschiedene Genres unterschieden werden. Die Genres unterscheiden sich in der Art der Interaktion und Spielmechanismen. ¹

Cybermobbing Mit dem aus dem Englischen kommenden Begriff Cybermobbing (Internet-Mobbing) wird die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfeelektronischer Kommunikationsmittel (Neuen Medien) bezeichnet. ¹

Digitale Medien Digitale Medien sind Kommunikationsmedien, die auf der Grundlage digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie funktionieren (z.B. Internet)

Downloads aus Online-Tauschbörsen Der Download von urheberrechtlich geschützten Inhalten aus Tauschbörsen ist illegal.

Download von YouTube Musik/Videos von YouTube herunterzuladen ist legal, wenn der Künstler das Werk zum „Freien Herunterladen“ ausgewiesen hat. Ist dies nicht der Fall, darf das Werk nicht ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden.

Ego-Shooter Ego-Shooter sind eine Kategorie der Computerspiele, bei welcher der Spieler aus der Egoperspektive in einer frei begehbaren, dreidimensionalen Spielwelt agiert und mit Schusswaffen andere Spieler oder computergesteuerte Gegner bekämpft. ¹

Eigene DVD/Blu-ray kopieren Das Kopieren und Weitergeben eigener DVDs oder Blu-ray kann grundsätzlich eine zulässige Privatkopie darstellen. Allerdings sind diese

Datenträger in aller Regel kopiergeschützt, sodass eine rechtmäßige Privatkopie nicht möglich ist.

Eigene Musik kopieren

Das Kopieren und Weitergeben eigener Musik CDs oder MP3s im Freundes- und Bekanntenkreis oder an Familienmitglieder ist erlaubt. Es dürfen sogar Privatkopien von Privatkopien hergestellt werden, das heißt, die Vorlage muss nicht notwendigerweise die Original-CD sein. Zu beachten ist allerdings, dass immer nur einzelne Kopien angefertigt werden dürfen. Die Gerichte nehmen an, dass eine Anzahl von bis zu sieben Kopien noch zulässig ist. Wichtig ist auch, dass eine Privatkopie dann nicht angefertigt werden darf, wenn dabei der Kopierschutz umgangen wird. Dies würde eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Darüber hinaus dürfen die Kopien weder unmittelbar noch mittelbar einem Erwerbszweck dienen.

Instant Messaging

Instant Messaging ist eine Kommunikationsmethode, bei der sich zwei oder mehr Teilnehmer per Textnachrichten unterhalten (genannt chatten). Der derzeit größte Vertreter hierfür ist WhatsApp. ¹

Medienkompetenz

Gemäß der Definition von Dieter Baacke (02.12.1934 - 23.07.1999) gliedert sich der Begriff in vier Dimensionen: Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung.

Neue Medien

Der Begriff Neue Medien wird verwendet für zeitbezogene neue Medientechniken. ¹

Online-Rollenspiel Ein Online-Rollenspiel (MMORPG - Massively Multiplayer Online Role-Playing Game) ist ein ausschließlich über das Internet spielbares Computer-Rollenspiel, bei dem gleichzeitig mehrere tausend Spieler eine virtuelle Welt bevölkern können. ¹

Online-Tauschbörsen Online-Tauschbörsen sind Plattformen, worüber z.B. Musik und Filme ausgetauscht werden können. Dabei wird die Datei direkt vom anbietenden Nutzer heruntergeladen (P2P).

Rechtliches zu Bildaufnahmen Grundsätzlich wird zum Verbreiten von Bildnissen die Einwilligung der darauf abgebildeten Personen benötigt. Wird solch ein Bildnis ohne Einwilligung verbreitet, so ist der Tatbestand des § 22 KunstUrhG erfüllt. Wird kompromittierendes Bildmaterial erstellt bzw. verbreitet, so ist der Tatbestand des § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs) erfüllt.

Rechtliches zum Cybermobbing Cybermobbing selbst stellt keine Straftat dar. Allerdings können im Verlauf des Cybermobbings diverse Straftatbestände wie z.B. Beleidigung, Verleumdung, Üble Nachrede, Nötigung, Verstoß gegen das KunstUrhG o. den höchstpersönlichen Lebensbereich erfüllt werden.

Rechtliches zu Tonaufnahmen

Wird im Verlauf einer Videoaufzeichnung das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen aufgezeichnet, so steht die Aufzeichnung bereits gem. § 201 StGB unter Strafe.

Rollenspiele

Computer-Rollenspiele zeichnen sich durch eine meist komplexe Handlung in einer erdachten oder adaptierten Welt verschiedenster kultureller, sozialer und zeitlicher Hintergründe aus, die Spielwelt oder Hintergrundwelt genannt wird, und auf die Entscheidungen des Spielers Einfluss ausüben. Der Spieler erschafft in der Regel einen oder mehrere Spielercharaktere, stattet sie mit Fähigkeiten und Ausrüstung aus und entwickelt sie durch im Spielverlauf gesammelte Erfahrung weiter, so dass sich die Fähigkeiten und andere Spielwerte der Spielercharaktere verbessern.¹

Social-Network- Gaming

Ein Social Network Game nutzt ein Soziales Netzwerk als Ausgangsplattform. Es ist in der Regel ein Spiel, das ein gewisses Maß sozialer Interaktion fordert. Eine der größten Vertreter hierfür ist das Spiel FarmVille.¹

Soziale Medien

Soziale Medien bezeichnen digitale Medien und Technologien, die es Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in einer Gemeinschaft zu erstellen. Größter Vertreter hierfür ist Youtube.com.¹

- Soziales Netzwerk** In einem sozialen Netzwerk können die Nutzer miteinander kommunizieren und teilweise im virtuellen Raum interagieren. Der größte Vertreter hierfür ist Facebook. ¹
- Strategiespiel** Ein Computer-Strategiespiel ist ein Computerspiel, dessen Bewältigung vor allem strategisches oder taktisches Geschick erfordert. Dabei übernimmt der Computer entweder die Rolle eines Gegenspielers oder er bietet eine Plattform, auf der mehrere Spieler mit- bzw. gegeneinander spielen können („Multiplayer“). ¹
- Streaming (Media)** Streaming Media bezeichnet die gleichzeitige Übertragung und Wiedergabe von Video- und Audiodaten über ein Netzwerk. Den Vorgang der Datenübertragung selbst nennt man Streaming, und übertragene („gestreamte“) Programme werden als Livestream oder kurz Stream bezeichnet. ¹
- Verbreitung von
Gewaltdarstellung** Wer grausame, gewalttätige oder sonst unmenschliche Darstellungen Personen unter achtzehn Jahren u.a. zugänglich macht erfüllt den Tatbestand des § 131 StGB.
- Verbreitung v.
Pornographischen
Schriften** Wer einer Person unter achtzehn Jahren u.a. pornographische Schriften zugänglich macht erfüllt den Tatbestand des § 184 StGB.

Wikipedia

Wikipedia.de ist eine freie Enzyklopädie, welche durch freiwillige und ehrenamtliche Autoren gepflegt wird. Der Name Wikipedia setzt sich zusammen aus Wiki (entstanden aus „wiki“, dem hawaiischen Wort für „schnell“), und „encyclopedia“, dem englischen Wort für „Enzyklopädie“. ¹

YoutubeMp3- Converter

Das Programm ermöglicht das Herunterladen einzelner oder mehrerer Videos von YouTube. ¹

¹ Quelle: Wikipedia.org

Rechtliches

Im Bereich des Strafgesetzbuches sind viele Delikte unter der Anwendung von Neuen Medien denkbar. Der polizeiliche Alltag zeigt, dass die Neuen Medien als Tatmittel (Handyvideos die heimlich gedreht werden, beleidigende SMS uvm.) oder als Kommunikationsplattform von Straftätern (Anbahnungsversuche bei Sexualdelikten, Verabreden zu illegalen Tätigkeiten über Skype usw.) verwendet werden. Die Delikte sind so vielfältig wie das StGB selbst.

Im angefügten Auszug sind ein paar Bestimmungen angeführt, die relativ häufig im Zusammenhang mit den Neuen Medien auftreten.

Spezielle Datenschutzdelikte wurden ebenfalls mit angeführt. Diese Formen der Kriminalität haben von Neugierde bis zur Organisierten Kriminalität alle Motive zur Ursache. Gerade im Bereich von Bandenkriminalität oder Organisierter Kriminalität sind die Datenschutzdelikte häufig Vorbereitungshandlungen für weitere Taten unter Verwendung personenbezogener Daten.

StGB auszugsweise:

§ 185 StGB - Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(Vorsätzliche Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung der Ehre eines anderen)

§ 186 StGB - Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 - eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

....

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen....

§ 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Urheberrecht:

Das Urheberrecht schützt zweierlei Bereiche, einerseits wird das im „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ enthaltene „Recht am eigenen Bild geschützt“...

KunstUrhG auszugsweise:

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...

...andererseits wird das „geistige Eigentum“ geschützt. Auch die Schaffung eines Musikstückes, Films, Fotos, Bildes oder Computerprogramms stellt eine mehr oder weniger wirtschaftlich messbare Leistung dar. Egal welchen Wertes die Schöpfung ist, wird sie geschützt und darf nicht ohne weiteres verwertet werden:

UrhG auszugsweise:

§ 106 (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die „Privatkopie“

Soweit das in der Kürze einer solchen Abhandlung überhaupt zu erklären ist, handelt es sich bei einer sog. „Privatkopie“ um eine Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes aus einer legalen Quelle für die Weitergabe an gute Freunde.

Hierbei ist schon die erste Hürde erkennbar: es muss sich um gute Freunde oder Familienmitglieder handeln.

Es sind eine „Handvoll“ Freunde gemeint, also etwa 5 bis 7, das ist einzelfallabhängig. Entscheidend in der Rechtsprechung war bisher die Art der Freunde, Großfamilie, und die Schutzwürdigkeit des Werkes.

Die Quelle muss legal sein, d. h. eine Kopie der Privatkopie geht bereits nicht mehr. Die herrschende Meinung ist, dass der Verbreiter das Original besitzen muss, sprich: er muss für das Werk bezahlt haben. Das gilt auch bei legalen Downloads beispielsweise aus iTunes.

Weiterhin darf kein aktiver Kopierschutz umgangen werden. Das bedeutet der Einsatz von Software zum „cracken“ ist nicht statthaft.

Das Ganze gilt nicht für Computerspiele oder Software, natürlich auch von Konsolen.

Linkliste Neue Medien

Onlinesicherheit

www.bsi.de

www.botfrei.de

www.klicksafe.de

www.medien-kindersicher.de

Onlinehandel

www.internet-guetesiegel.de

www.kaufenmitverstand.de

<https://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder-71560>

Allgemeines

www.polizei-beratung.de

www.polizei.bayern.de

www.verbraucherzentrale-bayern.de

Für Kinder/Jugendliche und Eltern

www.blindekuh.de

<https://www.youtube.com/playlist?list=PL5Ceuvzduec-SKhwJpvHiAmMKIPJVO1lv>

www.handysektor.de

www.chatten-ohne-risiko.net

www.schau-hin.info